

Unternehmen mit Anschrift (Straße, Haus-Nr., Ort) und Telefonnummer

Kassenzeichen:

(Bei Rückfragen und Zahlungen stets angeben!)

Stadtverwaltung Eisenach
Steuerabteilung
Markt 2
99817 Eisenach

Bearbeiter: Frau Bode Tel: 03691/ 670 222
Frau Hering Tel: 03691/ 670 226
Zimmer: 205
Fax: 03691/ 670 920
E-Mail: steueramt@eisenach.de

Sprechzeiten: Mo, Fr 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr

Steuererklärung zur Tourismusförderabgabe

Quartal: _____ Jahr: _____

Allgemeine Hinweise:

Die Steueranmeldung ist von dem Betreiber der Beherbergungsstätte gem. §§ 6,7 der Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe auf Übernachtungen im Gebiet der Stadt Eisenach **bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres** bei der Steuerabteilung der Stadt Eisenach **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse **abzuführen**.

Die Tourismusförderabgabe bemisst sich nach der Eingruppierung sowie der Klassifizierung Ihrer Beherbergungsstätte. Diese erfolgt nach dem vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. betriebenen bundesweit einheitlichen Klassifizierungssystem „Deutsche Hotelklassifizierung“ und den dort niedergelegten Kriterien und in Anwendung der internationalen Terminologienorm DIN EN ISO 18513 und der deutschen Touristische Informationsnorm (TIN) des Deutschen Tourismusverbandes (DTV).

Bei der Berechnung der Tourismusfördergabe beachten Sie bitte die Abgabensätze sowie die Befreiungstatbestände entsprechend §§ 3, 4 der Satzung sowie die in § 10 der Satzung genannte Übergangsregelung.

Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 a ThürKAG i. V. m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b Buchstabe dd ThürKAG i. V. m. § 240 AO).

Hinweis zur EU-Datenschutzgrundverordnung:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Abteilung Steuern. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.eisenach.de (unter der Rubrik Rathaus, Ämter, Finanzen/Stadtkasse) oder erhalten Sie direkt in der Abteilung Steuern.

1. Allgemeine Angaben zur Beherbergungsstätte

1	Name, Vorname / Firma		ggf. Firmenstempel
2	Firmenanschrift (Straße, Hausnummer)		
3	Telefon (Firma)	ggf. Email (Firma)	
4	Art der Beherbergungsstätte <input type="checkbox"/> Jugendherberge, Gasthaus, Gasthof, Pension, Ferienhaus, Privatwohnung oder ähnliche Einrichtung <input type="checkbox"/> Hotel bis zu einer Klassifizierung von einschließlich 3 Sterne oder vergleichbarem Standard <input type="checkbox"/> Hotel mit einer Klassifizierung ab 4 Sterne oder vergleichbar bis höherem Standard		

2. Anlagen

Folgende Anlagen sind der Erklärung als geeignete Nachweise zur Höhe des für die Beherbergung aufgewendeten Betrages beigelegt:

- Bestätigungen der Übernachtungsgäste nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck
- Nachweis der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtung/en durch die Beherbergungsstätte
- sonstige Nachweise (z. B. Arbeitgeberbescheinigung)

3. Berechnung der Tourismusförderabgabe

Für die Berechnung der Tourismusförderabgabe ist der Abgabensatz entsprechend der Eingruppierung/Klassifizierung der Beherbergungsstätte (§ 3 der Satzung) anzuwenden. Dieser beträgt je Übernachtungsgast:

- | | |
|--|--------|
| - pro Übernachtung in Jugendherbergen, Gasthöfen, Gasthäusern, Pensionen, Ferienwohnungen oder ähnlichen Einrichtungen | 1,00 € |
| - pro Übernachtung in Hotel bis zu einer Klassifizierung von einschließlich 3 Sternen oder vergleichbarem Standard | 1,50 € |
| - pro Übernachtung mit einer Klassifizierung ab 4 Sternen oder vergleichbar bis höherem Standard | 2,00 € |

Gesamtanzahl der Übernachtungen:

Anzahl der der Steuer unterliegenden privat veranlassenen Übernachtungen	
x Abgabensatz je Eingruppierung und Klassifizierung	
= zu zahlender Steuerbetrag (in EUR)	

4. Zahlweise

Ich wähle folgende Zahlweise:

Lastschrifteneinzugsverfahren, die schriftliche Erklärung ist beigefügt bzw. liegt Ihnen bereits vor.

Überweisung auf Bankverbindung:

Kontoinhaber Stadtverwaltung Eisenach	Kassenzeichen (Bitte unbedingt bei Überweisung als Verwendungszweck angeben.)	
Gläubiger-ID: DE7503300000076704	SWIFT-BIC HELADEF1WAK	IBAN DE57 8405 5050 0000 0020 03

5. Versicherung der Richtigkeit

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß, nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Stadtverwaltung Eisenach erteilt wird.

Eisenach, den

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärungen ohne eigenhändige Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Eisenach, Abteilung Steuern, gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenach, Steuerabteilung, Markt 2, 99817 Eisenach Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Eisenach, Abteilung Steuern, eingegangen ist. Das Einlegen des Rechtsbehelfs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

